1806 12 Febr.

Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die göttliche Vorsehung und den am 26ten December v. J. zu Preßburg abgeschlossenen, und unterm 30ten des nähmlichen Monaths ratificirten Friedens-Vertrag mit dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, das Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtoldsgaden, mit allen ihren Zugehörden, Vorzügen, Rechten und Ansprüchen, an Uns, als Erstgebornen und Regenten des österreichischen Kaiserhauses gediehen sind, haben Wir beschlossen, von vorgedachten Landen und deren Zugehörden, für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, nach der bestehenden Successions-Ordnung und nach Maßgabe der Unserm Erzhause zustehenden Privilegien, den förmlichen und feyerlichen Besitz

nehmen zu lassen. Wir haben hiernach zu Unserem Uebernahms- und Besitz-Ergreifungs-Commissär zu ernennen geruhet, den Hoch- und Wohlgebornen, Unseren lieben getreuen, Ferdinand, des heiligen römischen Reichs Grafen von Bissingen-Nippenburg, Herrn zu Schramberg, Dotternhausen und Roßwangen 2c., Unseren Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, auch des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz, und ihm hiermit volle Macht und Gewalt ertheilt, alles und jedes, was auf diese Besitznahme Bezug hat, zu handeln, anzuordnen, zu leiten und in Unserem Nahmen das Eidesgelübde der Treue und des Gehorsams zu empfangen. Wornach demselben Jedermann, weß Standes oder Amtes er immer sey, als Unserem bevollmächtigten landesfürstlichen Hofcommissär in allem und jedem die schuldige Folge zu leisten haben wird. Wir wollen ferner die bisher bestandene Landesverfassung, Gesetze, Statuten, Freyheiten und rechtliche Gewohnheiten, auch alle Staatsdiener bey ihren Aemtern und Gehalte provisorisch bestätigen, versehen Uns aber auch zu Unseren lieben Unterthanen, daß sie Uns jederzeit den pflichtmäßigen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und Uns dadurch in jenen angestrengten Bemühungen für die Erhaltung und Beförderung ihrer Wohlfahrt, aufrichtig unterstützen werden, die das vorzüglichste Ziel und den theuersten Gegenstand Unserer Wünsche ausmacht.

Zur Bestätigung dessen haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Römisch- und Oesterreichisch- erbkaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 12ten Februar 1806, Unserer Reiche des Römischen und der erblichen im vierzehnten Jahre.

Franz.



Johann Philipp Graf von Stadion.























